

**Stadt Regis-Breitungen
Der Bürgermeister**

Beschlussvorlage Nr. 07/46/2023

**Einreicher:
Bürgermeister, Herr Zetzsche**

**Gegenstand:
Übertragung der Unterhaltung Gewässer 2.
Ordnung auf den ZBL**

Beratungsfolge	Sitzungstermine	öffentl./nichtöffentl.	Empfehlung	ohne Empfehlung
Technischer Ausschuss				
Verwaltungs- ausschuss				

Beschlussvorschlag:

Die Stadträte der Stadt Regis-Breitungen wollen folgenden Beschluss fassen:

1.
Die Stadt Regis-Breitungen schließt sich auf Grundlage des § 32 Abs. 2 Sächsischem Wassergesetz zum 01.01.2025 mit anderen Gemeinden zu einem Gewässerunterhaltungsverband, in Gestalt des Betriebsteils Gewässerunterhaltung beim Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land, zusammen. Sie überträgt zum 01.01.2025 die Erfüllung ihrer Aufgabe der Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung auf den Zweckverband. Der räumliche Wirkungskreis soll das gesamte Verwaltungsgebiet der Stadt Regis-Breitungen umfassen.
2.
Die Rechte und Pflichten der Stadt Regis-Breitungen in Bezug auf die übertragene Aufgabe und die damit verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen gegenüber Anliegern, Einleitern und Dritten gehen in vollem Umfang auf den Zweckverband über.
3.
Der Anteil der Stadt Regis-Breitungen am Zweckverband für die Gewässerunterhaltung ergibt sich aus dem Verhältnis der zu bewirtschaftenden Gewässerslänge im Hoheitsgebiet der Stadt Regis-Breitungen zu der Gesamtlänge der zu bewirtschaftenden Gewässer im Hoheitsgebiet aller Verbandsmitglieder.
4.
Die Stadt Regis-Breitungen kann zudem ab dem 01.01.2025 den Zweckverband im Einzelfall mit der Durchführung von Maßnahmen des Gewässerausbaus im Sinne der §§ 67, 68 Wasserhaushaltsgesetz beauftragen.
5.
Die für den Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land im Übrigen geltenden Vorschriften seiner Verbandssatzung sind für die übertragene Aufgabe der Gewässerunterhaltung entsprechend anzuwenden.

Begründung:

zu 1.

Die Stadt Regis-Breitungen ist nach § 32 Abs. 1 Sächsischem Wassergesetz in ihrem Verwaltungsgebiet für die Unterhaltung insbesondere für Fließgewässer 2. Ordnung auf ca. 8,7 km Länge zuständig, einschließlich des Gewässerrandstreifens (5 m innerorts; 10 m außerorts).

Die kommunale Aufgabe der Gewässerunterhaltung umfasst die auf einen guten ökologischen und chemischen Zustand ausgerichtete Bewirtschaftung der Gewässer gemäß den wassergesetzlichen Vorgaben. Dies schließt neben der zielorientierten Erhaltung und Freihaltung der Gewässerbetten und Ufer auch die wasserwirtschaftlichen Bedürfnisse des Hochwasserschutzes mit ein.

In der Erfüllung dieser Pflichtaufgabe stoßen die Gemeinden zunehmend an Grenzen ihrer personellen, materiellen und finanziellen Leistungsfähigkeit.

Mit dem Zusammenschluss mit anderen Gemeinden zu einem Gewässerunterhaltungsverband nutzt die Stadt Regis-Breitungen die Chance, die knappen kommunalen Mittel zweckorientiert zu bündeln und über eine gemeinsame Gewässerunterhaltung die gesetzlichen Ziele der Gewässerbewirtschaftung im Stadtgebiet nachhaltig zu erreichen.

Die Stadt Regis-Breitungen ist mit benachbarten Gemeinden bereits Mitglied beim Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land (ZBL) für die kommunale Aufgabe der Trinkwasserversorgung und/oder Abwasserentsorgung.

Bei einem Zusammenschluss der Gemeinden für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung wird das neue Verbandsgebiet die zu unterhaltenden Fließgewässer 2. Ordnung in ihrem Verlauf von etwa 340 km fast vollständig umfassen und eine effektive gesamtheitliche Bewirtschaftung ermöglichen. Der neue Betriebsteil Gewässerunterhaltung kann auf die bereits vorhandene, aufgabenähnliche Verwaltungsstruktur beim ZBL zurückgreifen. Der Zweckverband arbeitet grundsätzlich kostendeckend und ist ohne Gewinnabsichten.

zu 2.

Der zu bildende Gewässerunterhaltungsverband beim Zweckverband ist nach § 32 Abs. 2 SächsWG¹ i.V. m. SächsKomZG² eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Nach § 46 SächsKomZG gehen das Recht und die Pflicht, die übertragene Aufgabe wahrzunehmen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, grundsätzlich auf den Zweckverband über.

zu 3.

Die Beteiligungsquote der Verbandsmitglieder ist die Grundlage für die Stimm- und Vermögensanteile der jeweiligen Gemeinde beim Zweckverband.

Soweit der verbandseigene Aufgaben- und Verantwortungsumfang der Gewässerunterhaltung mit zunehmender Gewässerslänge steigt, sollen auch die übertragenen Gewässerslängen den Maßstab für die Beteiligungsquote bilden.

zu 4.

Von den laufenden Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind laut §§ 67, 68 Wasserhaushaltsgesetz die Einzelmaßnahmen des Gewässerausbaus abzugrenzen. Sie betreffen die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und bedürfen grundsätzlich eines Planfeststellungsverfahrens.

Der kommunale Gewässerausbau wird nicht auf den Zweckverband übertragen und verbleibt bei der jeweiligen Gemeinde. Aufgrund der sachlichen Nähe sollen die Verbandsmitglieder jedoch prüfen können, ob der Zweckverband im Einzelfall mit einer Maßnahme des Gewässerausbaus beauftragt werden kann. Die Aufwendungen werden von dem beauftragenden Mitglied getragen.

zu 5.

Die Rechtsverhältnisse des zu bildenden Gewässerunterhaltungsverbandes wären durch eigene Verbandssatzung zu regeln. Die Mindestbestandteile der Satzung bestimmen sich nach §§ 47, 48 i.V.m. § 11 Abs. 2 SächsKomZG.

Die Verbandssatzung des ZBL erfüllt die gesetzlichen Vorschriften und kann für die übertragene Aufgabe der Gewässerunterhaltung durch Änderungssatzung entsprechend erweitert werden.

Von der Beratung und Beschlussfassung war kein Mitglied des Stadtrates ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder Stadtrat	17	davon anwesend	
Ja-Stimmen		Nein-Stimmen	
Stimmenthaltungen			
beschlossen		nicht beschlossen	

¹ Sächsisches Wassergesetz

² Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit

